



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 15/2021

31. Jahrgang

2. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

- 32 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das
Haushaltsjahr 2021

- 33 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Offenlegung einer Liegenschaftsvermessung
in der Gemarkung Mettmann
hier: „Obmettmann 52“ Flur 9 Flurstück 298

32

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Stadt Mettmann mit Beschluss vom 14.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2021

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	122.214.187 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	127.513.729 €

2021

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	107.603.650 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	115.450.204 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.656.705 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.865.922 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.209.217 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	6.237.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2021
12.209.217 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2021
0 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

2021
5.299.542 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2021
75.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeinsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 2021
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 675 v.H.
 2. Gewerbsteuer auf 435 v.H.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 05.05.2021 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW mit Verfügung vom 28.05.2021 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt.

Der Haushaltsplan 2021 kann im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 01.06.2021

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann

33

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Offenlegung einer Liegenschaftsvermessung in der Gemarkung Mettmann hier: „Obmettmann 52“ Flur 9 Flurstück 298

Die Grenzen des landwirtschaftlichen Grundstücks „Obmettmann 52“ in Mettmann und der angrenzenden Wegeflächen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mettmann	9	298

sind von mir vermessen worden. Die Ergebnisse sind nach §21 VermKatG NRW den Beteiligten bekannt zu geben. Nach dem Nachweis im Grundbuch sind die Eigentümer des Flurstücks nicht ermittelt.

Den Eigentümern und Berechtigten wird deswegen die Möglichkeit gegeben in meiner Geschäftsstelle

**Heumarktstraße 19
42489 Wülfrath**

in der Zeit vom **14.06.2021 – 14.07.2021 (Mo.-Do. 8:00 - 17:00)**, Einsicht in die Ergebnisse der Vermessung und die Grenzniederschrift zu nehmen sowie Erklärungen zur Grenzermittlung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen abzugeben.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als von Ihnen anerkannt und die Grenzen gelten damit als festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe diese Bescheides Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in meiner Geschäftsstelle zu erheben.

Gegen die Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wülfrath, den 27.05.2021

gez.

Dipl.-Ing. Hartmut Eicker

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
zugelassen für das Land Nordrhein-Westfalen
Heumarktstraße 19
42489 Wülfrath
Tel.: 02058/1390
Fax: 02058/4521